

Exposé zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Thema

Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Recht auf Meinungsäußerung – ein Rechtsvergleich im Europabereich

Dissertationsfach

Staats- und Verwaltungsrecht

Verfasst von

Mag. Dominika Stranavova

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.in iur.)

Betreuer

ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian M. Piska

Wien, 15.7.2021

Lernveranstaltung:	030241 SE Innovation und legal tech regulation
Matrikelnummer:	00847072
Studienplanpunkt:	SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
Datum des Vortrages:	15.6.2021
Studienkennzahl:	UA 783 101

1. Einleitung

Das Datenschutzrecht steht im Spannungsverhältnis zu anderen Rechten, wie der Meinungsfreiheit und auch mit dem Recht zum Empfang und zur Offenlegung von Informationen.¹ Während das Recht auf Datenschutz (Art 8 EMRK, Art 8 GRC, § 1 DSG) die Vertraulichkeit und den Geheimnisschutz fordert², schützt das Recht der Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK, Art 11 GRC) die freie Äußerung von Meinungen und auch den Empfang und die Weitergabe von Informationen, Nachrichten oder Ideen.³ Das Interesse auf Geheimhaltung einerseits und ein Veröffentlichungsinteresse andererseits stehen oft in einem Widerspruch zueinander und sind Gegenstand zahlreichen Diskussionen. Gerade in Bezug auf die jüngsten Entwicklungen (zB im Ibiza-Video)⁴ wurde klar, dass das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Grundrechten sich nicht nur auf einer rechtlichen Ebene abspielt, sondern auch politische Folgen mit sich bringen kann.⁵

Dieses Thema hat auch durch die Entwicklung der Medien in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Denn nicht nur die Beiträge in den Print-Medien, sondern auch die Veröffentlichungen auf Online-Foren sind von diesem Spannungsverhältnis betroffen. Heutzutage sind nicht nur die Medieninhaber und Journalisten von Beruf aus in der Lage, diverse Veröffentlichungen zu publizieren, sondern auch zum Beispiel Kommentatoren auf Online-Foren oder auch Blogger und Influencer auf diversen sozialen Medien. Auch bei diesem sogenannten „Bürgerjournalismus“⁶ stellt sich die Frage nach einem Ausgleich zwischen der Meinungsfreiheit und der Vertraulichkeit der Informationen.

Die Lösung dieses Spannungsverhältnisses liegt aber nicht auf der Hand. Es ist kein Vorrang des einen oder anderen Rechts gesetzlich vorgeschrieben.⁷ Es ist vielmehr eine Abwägung zwischen beiden Rechten und daher eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.⁸ Abgesehen von nationalen Gerichten, haben die Gerichte wie der Europäische Gerichtshof für

¹ Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht (2018), 62.

² Baumgartner, Grundrechte und Datenschutz, AnwBl 2014, 24 (24).

³ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014), Rz 911.

⁴ OGH 23.1.2020, 6 Ob 236/19b („Ibiza-Video“).

⁵ Heißl, Das Spannungsfeld zwischen Privatsphäre und Meinungsfreiheit am Beispiel des Ibiza-Videos, Jahrbuch Öffentliches Recht 2020, 11 (11).

⁶ Der Begriff *Journalismus* umfasst auch den sog. „Bürgerjournalismus“, somit auch die Postings in Internet-Diskussionsforen. Siehe dazu Ciarnau, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO, Erste Einzelfallentscheidung zum Lösungsrecht, eolex 2019, 11 (13).

⁷ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 3 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁸ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 14.

Menschenrechte (EGMR) und der Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit deren Rechtsprechung stetig versucht, eine Balance zwischen den beiden Rechten herzustellen. Zusätzlich hat auch die Datenschutz-Grundverordnung⁹ (DSGVO) mit den Bestimmungen in Art 85 DSGVO und in Art 86 DSGVO das Bestreben einen Ausgleich zwischen den hier relevanten Grundrechten mit sich gebracht. In Österreich wurde der Art 85 DSGVO durch § 9 DSG¹⁰ umgesetzt.¹¹ Der Inhalt des § 9 DSG wurde aus dem Blickwinkel der Unionskonformität und der Verfassungskonformität allerdings in Frage gestellt (näher unter 3.2.1.). Für die Zwecke der Dissertation stellen sich daher die Fragen, wie Österreich und andere Mitgliedstaaten den Ausgleich zwischen diesen Rechten erzielt haben und ob die Umsetzungen der Öffnungsklauseln in der DSGVO verfassungs- und unionskonform sind.

2. Forschungsfragen

Zu untersuchen sind daher in dem genannten Spannungsverhältnis vor allem folgende zwei Gebiete:

2.1. Die Freiheit der Meinungsäußerung im Spannungsverhältnis zum Datenschutz

Wie haben die Gerichte wie der EuGH und der EGMR auf der europäischen Ebene die Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Freiheit der Meinungsäußerung in deren Rechtsprechung beurteilt?

- a) *Welche Kriterien haben die Gerichte bei der Erwägung herangezogen?*
- b) *Wie weit reichen die Ausnahmen von Datenschutzbestimmungen (gemäß Art 85 DSGVO und gemäß Vorgängerbestimmung Art 9 DS-RL¹²)?*

Wie haben die Mitgliedstaaten das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Datenschutzrecht im Hinblick auf die DSGVO auf der nationalen Ebene in Einklang gebracht?

- a) *Wie haben die nationalen Gerichte die Abwägung vorgenommen?*

⁹ VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl L 2016/119, 1.

¹⁰ Datenschutzanpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr 120/2017. Durch das Datenschutzanpassungsgesetz 2018 wurde das Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 165/1999 (samt der bisherigen Formulierung in § 48 DSG 2000) geändert. Siehe dazu *Jahnel/Pallwein-Prettner/Marzi*, Datenschutzrecht² (2018) 21; *Ehrnberger*, Das Medienprivileg: Medienunternehmen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit, *jusIT* 2018/56, 148 (150).

¹¹ *Pichler*, Das Medienprivileg im neuen Datenschutzrecht, *MR* 2017, 255 (256).

¹² RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

- b) *Wie haben die Mitgliedstaaten den Ausgleich im Sinne des Art 85 DSGVO zwischen den gegenständlichen Rechten erzielt?*
- c) *Existieren Mitgliedstaaten, die dem Regelungsauftrag des Art 85 Abs 1 DSGVO nicht nachgekommen sind? Existieren auch Sanktionen?*
- d) *Falls eine nationale Umsetzung vorhanden ist, wie weit gehen die Ausnahmen der Datenschutzbestimmungen (in Österreich - § 9 DSG und die Vorgängerbestimmung § 48 DSG 2000)*
- e) *Wie haben die nationalen Datenschutzbehörden die Umsetzung beurteilt? Inwieweit sind die nationalen Datenschutzbehörden unzuständig? Dürfen die nationalen Behörden ohne inhaltliche Beurteilung die Unzuständigkeit auszusprechen?*
- f) *Sind die jeweiligen Umsetzungen unionskonform? (In Österreich: Ist die Regelung des § 9 DSG verfassungskonform)?*

2.2. Der Zugang zu Dokumenten und das Recht auf Empfang von Informationen im Spannungsverhältnis zum Datenschutz

Wie haben die Gerichte wie der EuGH und der EGMR die Abwägung zwischen dem Datenschutz und dem Zugang zu den Dokumenten auf der europäischen Ebene beurteilt?

Wie haben die Mitgliedstaaten das Zugangsrecht zu den Dokumenten und das Datenschutzrecht im Hinblick auf die DSGVO auf der nationalen Ebene in Einklang gebracht?

- a) *Welche Mitgliedstaaten haben von der fakultativen Öffnungsklausel des Art 86 DSGVO Gebrauch gemacht?*
- b) *Sind die nationalen Informationsfreiheitsgesetze (fast vorhanden) oder andere Gesetze als die Umsetzung der Öffnungsklausel gemäß Art 86 DSGVO anzusehen?*

3. Forschungsstand

Ausgangspunkt für den Ausgleich zwischen den hier gegenständlichen Rechten bilden neben nationalen Gerichten vor allem der EGMR und der EuGH, welche bereits durch ihre Rechtsprechung Abwägungskriterien ausgearbeitet haben.¹³ In zahlreichen Entscheidungen können sich daher bereits Ansätze zur Lösung dieser Frage finden (Punkt 3.1.). Das Thema gewann auch durch die Erlassung der DSGVO wieder an Aktualität (Punkt 3.2.). Denn wie die Mitgliedstaaten den Auftrag in Art 85 DSGVO nach Erlassung der Rechtsvorschriften

¹³ Schmidl, Das „Medienprivileg“ in der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde jusIT 2020, 54 (59).

umgesetzt haben, ist noch nicht untersucht worden. Ebenso wenig wurden auch die Fragen nach einer etwaigen Nichtumsetzung beleuchtet.

3.1. Einschlägige Judikatur und Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Der EGMR hat für die Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art 8 EMRK) und der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art 10 EMRK) in seiner Judikatur Beurteilungskriterien ausgesprochen, wie zum Beispiel:¹⁴

- Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse;
- Bekanntheitsgrad der gegenständlichen Person;
- Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung;
- Art und Weise der Informationsbeschaffung;
- Korrektheit der Information.

Auch die Rechtsprechung des EuGHs spielt bei der Klärung dieses Spannungsverhältnisses eine wichtige Rolle. Der EuGH hat noch keine Entscheidungen zu Art 85 DSGVO getroffen, lediglich zu der Vorbestimmung in Art 9 DS-RL.¹⁵ Hervorzuheben ist vor allem, dass der EuGH den Begriff des Journalismus weit ausgelegt hat und sich dabei nicht auf die Medienunternehmen per se beschränkt hat, sondern alle Personen erfasst hat, die „journalistisch tätig“ sind.¹⁶ Auch die DSGVO hat in ErwGr 153 die weite Journalismus-Definition des EuGH in seine Erwägungsgründe miteinbezogen.¹⁷

Die nationale Datenschutzbehörde in Österreich hat bereits die ersten Entscheidungen zu § 9 Abs 1 DSG getroffen.¹⁸ Zunächst hat sie § 9 DSG im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH, dh über den Wortlaut hinaus interpretiert.¹⁹ Dies führte aber zur Unzuständigkeit der Datenschutzbehörde, denn beim Erfüllen der Voraussetzungen des § 9 Abs 1 DSG ist nur der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten nach dem MedienG zulässig.²⁰ In weiterer Folge hat die Datenschutzbehörde den § 9 Abs 1 DSG wortgetreu interpretiert, was zur Unzuständigkeit

¹⁴ Die Aufzählung der Beurteilungskriterien des EGMR wurde aus *Öhlböck in Knyrim*, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 14 entnommen.

¹⁵ *Schmidl*, jusIT 2020, 54 (55).

¹⁶ *Krempelmeier*, Sind die datenschutzrechtlichen Privilegien des § 9 DSG unionsrechtswidrig? jusIT 2018, 188 (191).

¹⁷ *Ehrnberger*, jusIT 2018/56, 148 (152).

¹⁸ DSB, 13.8.2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018 jusIT 2020, 54; DSB, 9.9.2019, DSB-D124.274/0007-DSB/2019 jusIT 2020, 54; DSB 2.12.2019, DSB-D124.352/0003-DSB/2019 jusIT 2020, 54; DSB 18.12.2019, DSB-D123.768/004-DSB/2019 jusIT 2020, 54.

¹⁹ *Schmidl*, jusIT 2020, 54 (56).

²⁰ *Schmidl*, jusIT 2020, 54 (57, 58).

lediglich bei den Datenverarbeitungen durch „klassische Medienunternehmer“ führt, nicht aber zur Unzuständigkeit bei der Datenverarbeitung durch „andere Personen“ für journalistische Zwecke.²¹

Auch bei der Frage des Zugangs zu Dokumenten haben die Gerichte bereits Kriterien entworfen. Im Urteil *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*²² waren die Beurteilungskriterien²³ folgende:

- Der Zweck des Informationsansuchens;
- Der Charakter der begehrten Information;
- Die Rolle des Beschwerdeführers;
- Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen.

3.2. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO am 24.5.2016²⁴ erhielten auch die Mitgliedstaaten mit Art 85 DSGVO einen Auftrag, das Recht auf Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.²⁵ In Österreich wurde Art 85 DSGVO wie schon in der Einleitung erwähnt, durch § 9 DSG umgesetzt.²⁶ Aber auch bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO beinhaltete der Art 9 der DS-RL Abweichungen und Ausnahmen von einzelnen Kapiteln, wenn es notwendig war, das Recht der Privatsphäre und die Freiheit der Meinungsäußerung in Einklang zu bringen. Österreich hat für die Zwecke der Umsetzung des Art 9 DS-RL den § 48 Abs 1 DSG 2000 erlassen.²⁷

3.2.1. Art 85 DSGVO und die nationale Umsetzung

Der Art 85 DSGVO hat zum Inhalt die Herstellung von Einklang zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Die Öffnungsklausel im Art 85 Abs 2 DSGVO

²¹ Schmidl, jusIT 2020, 54 (59).

²² EGMR, 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*.

²³ Die Aufzählung der Beurteilungskriterien des EGMR wurde aus *Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union*, Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht, 80 entnommen.

²⁴ Jahnke/Pallwein-Prettner/Marzi, Datenschutzrecht², 21.

²⁵ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 10.

²⁶ Pichler, MR 2017, 255 (256).

²⁷ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 9.

erlaubt den Mitgliedstaaten, Abweichungen oder Ausnahmen von einigen Kapiteln (II-VII und IX) zu treffen.²⁸ Nach herrschender Meinung handelt es sich bei diesem Handlungsauftrag um einen obligatorischen Auftrag.²⁹ Bis dato haben 20 Mitgliedstaaten eigene Umsetzungsbestimmungen erlassen und gem. Art 85 Abs 3 DSGVO an die Kommission gemeldet.³⁰ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern haben daher ihren Handlungsauftrag erfüllt und die Regelungen erlassen. Die restlichen Mitgliedstaaten Estland, Griechenland, Kroatien, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien haben hingegen bis heute keine Meldungen über die Umsetzung des Art 85 DSGVO an die Europäische Kommission gemäß Art 85 Abs 3 DSGVO getätigt.

Die nationale Umsetzung in Österreich durch § 9 DSG wurde im Schrifttum aus mehreren Gesichtspunkten kritisiert. Zum einen fehlt nämlich im Wortlaut des § 9 DSG die Interessenabwägung, die nach Art 85 Abs 2 DSGVO erforderlich wäre und zum anderen bezieht sich die Anwendung des Medienprivilegs in § 9 DSG nur auf die „Vorgänge zu journalistischen Zwecken des *Medienunternehmens* oder *Mediendienstes*“ nicht auf die journalistische Tätigkeit *außerhalb eines Medienunternehmens* oder *Mediendienstes*.³¹ Außerdem wurde im Schrifttum auch die Konformität mit dem Legalitätsprinzip wegen hinreichender Bestimmtheit hinterfragt.³²

3.2.2. Art 86 DSGVO und die nationale Umsetzung

Ein ähnlicher Ausgleichsgedanke ist in Art 86 DSGVO vorgesehen, nämlich ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auf der einen Seite und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf der anderen Seite.³³ Diese Bestimmung stellt aber kein eigenes Zugangsrecht zu amtlichen Dokumenten dar, sondern setzt ein solches voraus.³⁴ Auch dieses Thema gehört zu dem beschriebenen Spannungsverhältnis, denn der EGMR hat

²⁸ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO Rz 19.

²⁹ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO, Rz 19.

³⁰ European Commission, EU Member States notifications to the European Commission under the GDPR https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-protection-eu/eu-countries-gdpr-specific-notifications_en (abgefragt am 24.6.21).

³¹ Zöchbauer, Das "Medienprivileg" des § 9 Abs 1 DSG idF Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018, MR 2018, 102 (103).

³² Zöchbauer, MR 2018, 102 (102).

³³ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 86 DSGVO (Stand 1.10.2018, rdb.at), Rz 1.

³⁴ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 86 DSGVO, Rz 6.

(erst) im Jahr 2006 die Verweigerung des Zugangs zu behördlichen Dokumenten als Eingriff in Art 10 EMRK eingestuft.³⁵

Für die Umsetzung der fakultativen Öffnungsklausel des Art 86 DSGVO bietet sich zum Beispiel in Deutschland das Informationsfreiheitsgesetz an.³⁶ Auch in Österreich besteht bereits ein Entwurf³⁷ des Informationsfreiheitsgesetzes, welches vor allem die Transparenz staatlichen Handelns und einen raschen Informationszugang zum Ziel hat. In der Stellungnahme des BMJ³⁸ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Entwurf nicht als Umsetzung des Art 86 DSGVO anzusehen ist.

4. Methodik und Zeitplan

4.1. Methoden

Für die Beantwortung der Forschungsfragen werden die Judikatur, einschlägige Literatur, die nationalen und europarechtlichen Vorschriften recherchiert. Die Judikatur des EuGH und des EGMR hat für die Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten einen Grundstein gelegt. Des Weiteren werden aber auch die Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden und den nationalen Gerichten (wie der OGH in Österreich) untersucht, die sich ebenfalls mit dem gegenständlichen Spannungsverhältnis beschäftigt haben. Im Rahmen der jüngsten Entwicklung werden auch die europäischen datenschutzrechtlichen Vorschriften, wie die Datenschutzrichtlinie (DS-RL) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), analysiert. Außerdem werden rechtsvergleichend die Vorschriften der Mitgliedstaaten herangezogen, wenn sie von den Öffnungsklauseln des Art 85 DSGVO und des Art 86 DSGVO Gebrauch gemacht haben. Bei den nationalen Vorschriften wird die Umsetzung und die Verfassungs-, bzw Unionskonformität untersucht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die österreichische Umsetzung und auf das österreichische Datenschutzgesetz gelegt. Konkret wird vor allem § 9 DSG beleuchtet, welches gemeinsam mit dem Mediengesetz (MedienG) das vieldiskutierte Medienprivileg zum Inhalt hat.

³⁵ Feiler, Informationsfreiheit vs Datenschutz in Jähnel (Hrsg), Datenschutzrecht: Jahrbuch (2014), 55 (56); EGMR 10.7.2006, 19101/03, *Sdružení Jihočeské Matky vs Tschechien*.

³⁶ Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 86 DSGVO, Rz 8.

³⁷ Nationalrat, Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz u.a., Änderung; Informationsfreiheitsgesetz https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml (abgefragt am 24.6.21).

³⁸ Bundesministerium Justiz, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden <https://www.bmj.gv.at/themen/datenschutz/datenschutzrat/stellungnahmen/stellungnahmen-des-datenschutzrates-2021.html> (abgefragt am 24.6.21).

4.2. Grober Zeitplan

Absolviert wurden gemäß dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften bereits folgende Lernveranstaltungen:

Sommersemester 2020	Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach
Wintersemester 2020/2021	Absolvierung einer Vorlesung zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
Sommersemester 2021	Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
	Absolvierung eines Wahlfachs zum Thema Grundlagen des Exposés und seiner Präsentation

Künftiger grober Zeitplan umfasst:

Wintersemester 2021/22	Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach
	Einreichung des Dissertationsvorhabens
Sommersemester 2022	Absolvierung eines Seminars für DissertantInnen und weiterer Veranstaltungen im Bereich der Wahlfächer
Wintersemester 2022/2023 bis Sommersemester 2023	Verfassen und Abgabe der Dissertation
Sommersemester 2023	Defensio

5. Vorläufige Literaturliste

Baumgartner, Grundrechte und Datenschutz, AnwBl 2014, 24

Berka, Aktuelle Bedrohungen des Grundrechts auf Privatsphäre, ÖJZ 2018/101

Bundesministerium Justiz, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden
<https://www.bmj.gv.at/themen/datenschutz/datenschutzrat/stellungnahmen/stellungnahmen-des-datenschutzrates-2021.html> (abgefragt am 24.6.21)

Ciarnau, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO, Erste Einzelfallentscheidung zum Löschungsrecht, ecolex 2019, 11

Ehrnberger, Das Medienprivileg: Medienunternehmen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit, jusIT 2018/56, 148

Feiler, Informationsfreiheit vs Datenschutz in *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht: Jahrbuch (2014), 55

Feiler, Öffnungsklauseln in der Datenschutzgrundverordnung – Regelungsspielraum des österreichischen Gesetzgebers, jusIT 2016, 210

Feiler/Forgó, EU-DSGVO: Kurzkomentar (2017)

Flörl, Veröffentlichung von Personenbildnissen im Internet, Dako 2021, 7

Forgó N., Privacy by Design und die Freiheit der Kommunikation: Braucht es eine Neuvermessung des Verhältnisses von Datenschutz und Meinungsfreiheit? in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit (2017), 91

Frohnecke, Medien- und Wissenschaftsprivileg nur Makulatur? – Zwingende Folgen der Folgenlosigkeit des Art 85 Abs 1 DSGVO, ZD 2020, 273

Heißl, Das Spannungsfeld zwischen Privatsphäre und Meinungsfreiheit am Beispiel des Ibiza-Videos, Jahrbuch Öffentliches Recht 2020, 11

Höhne, DSGVO und Digitalfotografie, ZIIR 2018, 244

Jahnel, Handbuch Datenschutzrecht – Update² (2016)

Jahnel, DSB: Posting einer politischen Partei auf Facebook, jusIT 2020, 90, JusIT 2020, 240

Jahnel/Pallwein-Prettner/Marzi, Datenschutzrecht² (2018)

Kieber, Grundrechtskollisionen, NLMR 2016, 586

Krempelmeier, Sind die datenschutzrechtlichen Privilegien des § 9 DSG unionsrechtswidrig? jusIT 2018, 188

Kriwanek, (Un-)Zulässigkeit des „Ibiza-Videos“ – Recht auf Privatsphäre, Meinungsäußerungsfreiheit, LexisNexis Rechtsnews 28766, 10.3.2020

Kunnert in Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG § 9 (Stand 12.6.2018, rdb.at)

Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz³ (2020)

Lehofer, Hochladen der Videoaufzeichnung einer Aussage vor der Polizei auf YouTube als Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, ÖJZ 2019, 478

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht (2018), https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-coe-edps-2018-handbook-data-protection_de.pdf (Stand 10.6.2021)

*Nationalrat, Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz u.a., Änderung; Informationsfreiheitsgesetz
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml (abgefragt am 24.6.21)*

Öhlböck in Knyrim, DatKomm Art 85 DSGVO, Art 86 DSGVO (Stand 1.10.2018, rdb.at)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014)

Otto, Medienprivileg unerheblich: Gleiches Ergebnis bei der Interessenabwägung nach KUG und DSGVO, DSB 2021, 164

Pichler, Das Medienprivileg im neuen Datenschutzrecht, MR 2017, 255

Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger, DSG⁴ (2019)

Schmidl, Das „Medienprivileg“ in der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde, jusIT 2020, 20, jusIT 2020, 54

Schmidl, Die Datenschutzbehörde am 25. 5. 2018 - Funktion und Stellung der DSB nach der DS-GVO und dem DSG (2018), jusIT 2017, 189

Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018)

Thiele, DSB: Medienprivileg für Online Forum, ZIIR 2018, 365

Thiele, DSB: Medienprivileg für Online-Forum und Postings, jusIT 2018, 87, jusIT 2018, 250

Thiele, EuGH: Grenzen des Medienprivilegs für den Bürgerjournalismus, jusIT 2019, 27, jusIT 2019, 82

Thiele, EuGH: Medienprivileg für Blogger, ZIIR 2019, 175

Thiele, OGH: Heimliche Ton- und Bildaufnahmen – Recht auf Privatsphäre, ZIIR 2020, 223

Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 9 DSG (Stand 1.1.2020, rdb.at)

Wittmann, Medienprivileg – Löschung von Postings auf Online-Foren, MR 2018, 260

Zöchbauer, Das "Medienprivileg" des § 9 Abs 1 DSG idF Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018, MR 2018, 102

Zöchbauer, Erneut: Schutz vor Lichtbildaufnahmen und deren Veröffentlichung, MR 2017, 299